

Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Freiburg und über die Erhebung von Gebühren
(Feuerwehr-Kostensatzung - FwKS)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. verlangt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, sowie nach den Maßgaben dieser Satzung, Ersatz der entstandenen Kosten. Die Feuerwehr nimmt neben ihren Pflichtaufgaben gemäß § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg auch die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg kraft Übertragung wahr.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Abs. 1 und Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg genannten Sachverhalte.
- (4) Haften mehrere Personen aus demselben Lebenssachverhalt, haften sie als Gesamtschuldner_innen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die sonstigen öffentlichen Leistungen der Feuerwehr, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,
1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben;
 3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften.
- (2) Haften mehrere Personen aus demselben Lebenssachverhalt haften sie als Gesamtschuldner_innen.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen und dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württembergs die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils

geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württembergs,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritte/r, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 gilt entsprechend.

§ 6

Höhe der Gebührenschuld

- (1) Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem in dieser Satzung in der Anlage beigefügtem Verzeichnis.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/die Gebührenschuldner_in zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenersatzschuld und der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.
- (3) Bei wiederkehrenden monatlichen öffentlichen Leistungen entsteht die Gebühr für den ersten Monat mit Aufschaltung der Brandmeldeanlage, für die folgenden Monate mit Beginn des jeweiligen Monats.
- (4) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden monatlichen Gebühren wird die Gebühr für den ersten Monat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Monate jeweils mit Beginn des Monats ohne besondere Aufforderung fällig.
- (5) Soweit die der Gebührenerhebung und des Kostenersatzes zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr bzw. zum Kostenersatz die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.05.2024.

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung

Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis

I. Kostenersatzverzeichnis

Kostensätze der Feuerwehr Euro

1.	<u>Personal - Einsatzkräfte (Stundensätze)</u>	Euro
1.1	je Angehörige/r der Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	95,80
1.2	je Angehörige/r der Einsatzleitung/Wachabteilungsführung/Einsatzführungsdienst der Berufsfeuerwehr gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	120,20
1.3	je Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 34 Absatz 5 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	40,38
2.	<u>Fahrzeuge (Stundensätze je Fahrzeug)</u>	
2.1	Für die in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) genannten Fahrzeuge gelten die Stundensätze dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	
2.2	Soweit sich die Stundensätze nicht aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw) ergeben, gelten folgende Stundensätze für Fahrzeuge.	
2.2.1	Abrollbehälter-Atemschutz	46,70
2.2.2	Abrollbehälter-CSA	54,80
2.2.3	Abrollbehälter-Kranzubehör	19,10
2.2.4	Abrollbehälter-Schaummittel	15,10
2.2.5	Abrollbehälter-Hochwasser	69,90
2.2.6	Abrollbehälter sonstige	2,90
2.2.7	Feuerwehrran	290,20
2.2.8	Feuerwehrranhänger sonstige	2,40
2.2.9	Hochwasserboot KatS / Rettungsboot	3,80
2.2.10	Feuerwehrranhänger Versorgung	18,90
2.2.11	Kleineinsatzfahrzeug	77,30
2.2.12	Gerätewagen-Einsatzhygiene	132,10
2.2.13	Hubarbeitsbühne	365,50

3.	<u>Brandsicherheitswache (Stundensätze)</u>	
3.1.	je Angehörige/r der Berufsfeuerwehr im mittleren feuerwehr-technischen Dienst gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	95,80
3.2	je Angehörige/r der Einsatzleitung/Wachabteilungsführung / Einsatzführungsdienst der Berufsfeuerwehr gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	120,20
3.3	je Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 34 Absatz 5 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	40,38
3.4	Bereitstellungskosten pro Fahrzeug Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der jeweilige Stundensatz nach Nr. 2 des Kostenersatzverzeichnisses berechnet.	
4.	<u>Sonstiges Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien</u> Sonstiges Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württembergs und § 4 Abs. 6 der Feuerwehr-Kostenersatzung festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.	

II. Gebührenverzeichnis

1.	<u>Leistungen der Werkstätten</u>	Euro
	je Viertelstunde Arbeitszeit zzgl. entstandener Material- und Sachkosten	21,09
2.	<u>Brandmeldeanlagen</u>	
2.1	Für die Benutzung der Alarmempfangseinrichtung durch Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, je Kalendermonat	38,00
2.2	Für die Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung bei der Integrierten Leitstelle Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald eine Pauschale von	875,00
2.3	Für Abnahmen und Nachholtermine sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen der Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung entstehen, hat der Betreiber der Brandmeldeanlage die Personalkosten- und Fahrzeugkosten nach den Ziffern 1 und 2 des Kostenersatzverzeichnisses sowie entstandene Materialkosten zu tragen.	